



**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-241

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2023

Beschlussvorlage Nr. 233/2022

Produkt: 12.01.05 Abwicklung Straßenreinigungsgebühren

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	17.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	28.11.2022
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	12.12.2022

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 3.021 T€ wie folgt gedeckt: 2.630 T€ Gebühreneinnahmen, 360 T€ städtischer Anteil, 10 T€ Erträge, 107 T€ Vortrag Überdeckung 2020, 86 T€ Vortrag Unterdeckung 2021.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 3 Absatz 1 Straßenreinigungsgesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2023 erlassen.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Orts-Durchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 15.12.2021 (Straßenreinigungssatzung).

B Änderungen der Straßenreinigungsgebühren

Für das Jahr 2023 ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2022 eine Steigerung der Straßenreinigungsgebühr um 1,8 Prozent, die sich in den einzelnen Reinigungsklassen unterschiedlich auswirkt. Die Änderungen der einzelnen Gebührensätze werden in der Anlage 1 gegenübergestellt.

Die Erhöhung der Gebühren ist auf die tariflichen Lohnkostensteigerungen sowie auf die zu erwartenden Kostensteigerungen im allgemeinen Kostenbereich zurückzuführen.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2023 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten D bis J, erläutert.

C Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1)

Für das Jahr 2023 ergeben sich keine Änderungen im Straßenverzeichnis.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

D Kosten und Erträge der Straßenreinigung für 2023

Für das Jahr 2023 werden Kosten von insgesamt 3.021 T€ erwartet. Abzüglich der kalkulierten Erträge und unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren wird ein zu deckender Betrag von 2.990 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Abschnitt E: <u>Vortrag Überdeckung aus 2020</u>	107 T€
- davon 13 T€ Überdeckung Kehrichtreinigung	
- davon 94 T€ Überdeckung Winterdienst	
<u>Vortrag Unterdeckung aus 2021</u>	86 T€
- davon 7 T€ Unterdeckung Kehrichtreinigung	
- davon 79 T€ Unterdeckung Winterdienst	
- Abschnitt F: Kosten für die Kehrichtreinigung 2023	1.313 T€
- Kosten für den Winterdienst 2023	1.708 T€
- Erträge 2023	-10 T€
(je 50 % entfallen auf Kehrichtreinigung und Winterdienst)	

Zur Ermittlung der über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Jahr 2023 wird von den genannten Beträgen der von der Stadt zu tragende öffentliche Anteil abgezogen. Die Erläuterungen folgen im Abschnitt G.

Hinweise:

Der Ansatz kalkulatorischer Kosten erfolgt vorbehaltlich der vor Beginn des Kalkulationszeitraums erwarteten Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften. Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen auf Basis der im Gesetzentwurf vom 21.09.2022 vorgesehenen Änderung des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW vorläufig bekanntgegebene kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 3,25 % zugrunde gelegt. Entsprechend wurden kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis berücksichtigt. Die finale gesetzliche Neuregelung wird im Rahmen der Betriebsabrechnung 2023 angewendet.

Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

E Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für die Kalkulation 2023 wird die Hälfte der Überdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 107 T€ und ein Drittel der Unterdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 86 T€ verwendet. Anteile und Zusammensetzung der Unterdeckung werden unter D, Abschnitt E ausführlich dargestellt.

F Kosten für die Kehrreineigung und den Winterdienst

In der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren werden die durchschnittlichen Kosten der vergangenen fünf Jahre (2017 - 2021) berücksichtigt. Auf diese Weise soll insbesondere bei der Ermittlung der Winterdienstkosten den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung getragen werden. Extreme und lange Winter können zu Reduzierungen der Aufwendungen im Bereich der Kehrreineigung führen, da in den Monaten mit erforderlichem Winterdienst keine Reinigung der Straßen erfolgt. Hinzu kommen die tariflichen Personalkostensteigerungen sowie Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich.

Für das Jahr 2023 ergeben sich voraussichtliche Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung von 1.313 T€. Unter Berücksichtigung der Erträge z. B. für den Verkauf von Reinigungsgeräten und den unter D beschriebenen Über- und Unterdeckungen im Bereich Kehrreineigung betragen die Kosten im Ergebnis für den Bereich somit insgesamt 1.302 T€.

Im Bereich des Winterdienstes errechnen sich für das Jahr 2023 voraussichtliche Winterdienstkosten von 1.708 T€. Abzüglich der Erträge z. B. für Anlagenabgänge und unter Berücksichtigung der unter D aufgeführten Über- und Unterdeckungen ergeben sich in der Summe Kosten in Höhe von insgesamt 1.688 T€.

Somit errechnet sich für die Kehrreineigung und für den Winterdienst insgesamt ein zu deckender Betrag von 2.990 T€.

G Gemeindeanteil (Anlage 2)

Von den Kosten der Straßenreinigung ist ein Kostenanteil als städtischer Eigenanteil zu berücksichtigen. Die übrigen Kosten sind über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Stadt. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen, den die Stadt nicht über Gebühren finanziert.

ren kann.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde für 2023 ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 12 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und macht gemäß der für 2023 kalkulierten Kosten 360 T€ aus. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von 2.630 T€.

H Gebühreneinnahmen

Würden die Gebührensätze des Jahres 2022 unverändert bestehen bleiben, wären für 2023 an Gebühreneinnahmen 2.583 T€ zu erwarten.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um 47 T€ unter den umlagefähigen Kosten von 2.630 T€, die über Gebühren zu decken sind.

I Verteilerschlüssel (Anlage 3)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind. Hierfür sind die Kosten der Kehrreineigung und des Winterdienstes getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufzuteilen.

Für das Jahr 2023 betragen die zu deckenden Gesamtkosten insgesamt 2.990 T€. Davon entfallen 44 % bzw. 1.302 T€ auf die Kehrreineigung und 56 % bzw. 1.688 T€ auf den Winterdienst.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus Anlage 3.

Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrreineigung - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 1

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrreineigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrreineigung bewertet (Spalte (c)). Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In den Reinigungsklassen VII und IX wird hingegen keine Kehrreineigung durch die Stadt durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet werden.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von 1.145 T€, der auf die Kehrreineigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 2

Die umlagefähigen Winterdienstkosten belaufen sich auf 1.485 T€. Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinanderstehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Winterdienstpriorität in Stufen eingeteilt. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, so dass die Klasse I den Faktor 3 erhält. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen der Reinigungsklasse IX, in denen kein Winterdienst durch die Stadt erfolgt, werden mit dem Faktor 0 bewertet (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2023 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse

(h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Ermittlung der Gesamtgebühr - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 3

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrichtreinigung (Spalte (f)) und den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

J Kalkulation

Für das Jahr 2023 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

Kalkulation	2022 in T€	2023 in T€
Kosten Kehrichtreinigung		
Reinigung manuell/maschinell	1.279	1.313
Erträge	-5	-5
Kostenüberdeckung 2018 (anteilig)	-27	-
Kostenüberdeckung 2020 (anteilig)	-	-13
Kostenunterdeckung 2021 (anteilig)	-	7
<u>Summe Kosten Kehrichtreinigung</u>	<u>1.247</u>	<u>1.302</u>
Kosten Winterdienst		
Winterdienst	1.623	1.708
Erträge	-5	-5
Kostenunterdeckung 2018 (anteilig)	67	-
Kostenüberdeckung 2020 (anteilig)	-	-94
Kostenunterdeckung 2021 (anteilig)	-	79
<u>Summe Kosten Winterdienst</u>	<u>1.684</u>	<u>1.688</u>
<u>Gesamtsumme Kosten (zu deckender Betrag)</u>	<u>2.932</u>	<u>2.990</u>
- davon städtischer Anteil	352	360
- davon Gebührenanteil	2.580	2.630
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen Vorjahr	2.528	2.583
Saldo	-51	-47
Gebührenveränderung in Prozent	+ 2,0 %	+ 1,8 %

K Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen um rd. 47 T€ unter dem Betrag, der in 2023 über Gebühren zu decken ist, sodass die Straßenreinigungsgebühren durchschnittlich um 1,8 % zu erhöhen sind. Für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen fällt die Gebührenveränderung unterschiedlich aus.

Die folgenden Übersichten zeigen die Jahresgebühren der Jahre 2022 und 2023 sowie die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen im Überblick:

Reinigungs-Klasse	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2022 in Euro	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2023 in Euro	Veränderung in Euro
I	33,76	34,81	1,05
II	9,49	9,64	0,15
III	13,04	13,34	0,30
IV	6,52	6,67	0,15
V	4,75	4,82	0,07
VI	4,75	4,82	0,07
VII	2,97	2,97	0,00
VIII	21,63	22,23	0,60
IX	0,00	0,00	0,00

Reinigungsklasse und Verkehrsbedeutung	Reinigungspflichten und –häufigkeiten
I Fußgängergeschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.
IX Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt.

Die 18. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 25.10.2022

Im Auftrag

gez. *Marcus Müller*

Marcus Müller

Anlagen